

CORONA-VIRUS

BONUSZAHLUNGEN AUFGRUND DER COVID-19-KRISE

Stand 12.06.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316 / 427428, www.bgundp.com

Aufgrund der Änderungen im 3 COVID-19-Gesetz wurde das Einkommensteuergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) dahingehend ergänzt.

Für den Arbeitgeber gibt es somit die Möglichkeit eine zusätzliche Bonus-Zahlung „**Corona-Prämie**“ aufgrund der COVID-19-Krise an seine Mitarbeiter zu leisten.

Pro Mitarbeiter können im Kalenderjahr 2020 bis zu € 3.000,- steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um **zusätzliche Zahlungen bezogen auf die Corona-Krise** handelt und diese üblicherweise nicht gewährt worden wären. Unzulässig ist es, wenn den Mitarbeitern eine Prämie, die sie ohnehin erhalten hätten, als *Corona-Prämie* ausbezahlt wird.

Nach Anfrage beim BMF wurde uns bestätigt, dass auch Gutscheine als Corona-Prämie angesehen werden und die Steuerfreiheit dadurch nicht gefährdet ist. Der Bonus kann auch während der Kurzarbeit gewährt werden.

Grundsätzlich gibt es keine Einschränkungen auf Branchen und die Zahlung kann an alle Mitarbeiter erfolgen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erhalten, jedoch war der Sinn dahinter, dass die Prämie an „Mitarbeiter in Bereichen, die das System aufrechterhalten“ ausbezahlt wird.

Derzeit ist noch unklar, ob die Befreiungsbestimmungen tatsächlich auch alle Berufszweige umfassen, jedoch sollte nach herrschender Meinung dem Gesetzeswortlaut gefolgt werden und die Zahlungen für alle Berufsgruppen steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

Für Lohnnebenkosten (DB/DZ/KommSt) ist keine gesetzliche Befreiung vorgesehen.

Wollen Sie Ihren Mitarbeitern eine zusätzliche Prämie ausbezahlen? Dann vergessen Sie nicht diese auch unbedingt schriftlich zu vereinbaren! Gerne können wir Ihnen eine Vorlage zur Verfügung stellen.